



Die Fiktion ist nur eine Fiktion? Zum BVerwG-Urteil zu § 81 Abs. 4 AufenthG

Von Rechtsanwältin Kerstin Müller,
Köln

Mit Urteil vom 06.11.2023 (1 C 32/22) kam das BVerwG zu dem Schluss, dass ausländische Personen nur dann im Sinne des § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wenn diese ihnen tatsächlich erteilt wurde. Die bloße (rechtzeitige) Antragstellung reiche auch dann nicht aus, wenn sie dazu führe, dass der bisherige Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als fortbestehend gelte.

I. Ausstrahlungswirkung für den Familiennachzug?

Die Entscheidung erging in einem Ausweisungsverfahren, in dessen Rahmen der Besitz eines Aufenthaltstitels unter bestimmten, in § 55 AufenthG geregelten Voraussetzungen zu einem besonders schwerwiegenden Bleibeinteresse führt. Der Besitz eines Aufenthaltstitels wird aber auch an anderen Stellen des AufenthG als Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten normiert. So verlangt § 30 Abs. 1 AufenthG den Besitz eines Aufenthaltstitels der im Bundesgebiet lebenden Person, wenn Ehepartner*innen nachziehen wollen. Gleiches gilt beim Kinder nachzug, § 32 Abs. 1 AufenthG. Wäre die Rechtsprechung des BVerwG auf diese Fallkonstellationen übertragbar, würde dies zu einer erheblichen Behinderung des Familiennachzugs führen.

Aufgrund des aktuell bei vielen Ausländerbehörden zu beobachtenden Bearbeitungsstatus wird trotz eines Anspruchs auf Verlängerung des Aufenthaltstitels der hier lebenden sog. Referenzpersonen dieser oft über mehrere Monate nicht verlängert, so dass die Personen langfristig im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG sind. Die oben skizzierte Rechtsprechung des BVerwG hätte somit bei Anwendung auf Familiennachzugsfälle zur Folge, dass stammrechtlich Familienmitglieder im Besitz einer Fiktionsbescheinigung keine

Im rauerem Wind

Es ist Herbst, und der asyl- und migrationspolitische Wind weht rauer. Nach dem mutmaßlichen islamistischen Attentat von Solingen und im Sog dreier ostdeutscher Landtagswahlen hat sich die Debatte in bestürzender Schnelligkeit entwickelt zu einer enthemmten Diskussion über Abschottung, Ausgrenzung und Abschiebung, in der rechtsstaatliche Standards und unions- und völkerrechtliche Verbürgungen scheinbar nicht mehr ins Gewicht fallen.

Die entgrenzten Grenzkontrollphantasien und die persönliche Hetze, die die Dresdener Anwältin des Tatverdächtigen von Solingen erfahren musste, gaben uns in diesem Heft ausnahmsweise Anlass, die Vorgänge in gleich zwei „Schlaglichtern“ aufzugreifen (S. 47 bzw. S. 48).

Mit einem „Sicherheitspaket“ will die Ampel-Bundesregierung nun für mehr Frieden im Lande durch Abschreckung nach außen sorgen. Dabei schreckt man vor offenkundig verfassungsrechtlich bedenklichen Leistungskürzungen in Dublin-Fällen nicht zurück. Indessen ist die rechtliche Zulässigkeit der Bezahlkarte noch nicht geklärt, und das BSG hat soeben die Frage der Unionsrechtswidrigkeit der Hungerleistungen „Bett, Brot, Seife“ aufgeworfen (S. 46).

Auch mit dem Rückführungsverschlimmerungsgesetz sammelt die Praxis erst noch Erfahrungen, etwa mit der in Abschiebungshaftfällen (endlich!) zu bestellenden anwaltlichen Pflichtvertretung (S. 44) und der in Asylfolgeverfahren nun obligatorischen Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bei negativem Ausgang (S. 39). Sollte man mit der nächsten Verschärfung nicht wenigstens so lange warten, bis die vorige in ihren Auswirkungen geklärt ist...?

Dass auch ohne tagesaktuellen Bezug Einschnitte in Rechtspositionen an der Tagesordnung sind, darauf geht die Kollegin Kerstin Müller in ihrem Leitartikel über die Entwertung der Fiktionsbescheinigung durch das BVerwG ein.

Erfreulich ist, dass wir gerade in Asylsachen auch in diesem Heft zahlreiche positive Entscheidungen dokumentieren dürfen. Es zeigt: das engagierte Eintreten für schutzsuchende Menschen, für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte lohnt sich. Und es ist in diesen Zeiten so wichtig wie nie.

Heiko Habbe, fluchtpunkt, Hamburg

Aussicht auf Familiennachzug hätten. Sie wären gezwungen, bei Nichtreaktion der Ausländerbehörde im Rahmen gerichtlicher Verfahren – mit nicht zu prognostizierender Dauer – die Erteilung des Titels zu erstreiten. Dies würde zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer des Visumverfahrens oder sogar zur Gefahr einer ablehnenden Entscheidung führen.

II. Nachzugsrecht bei Fiktionsbescheinigung: Widerstreitende Entscheidungen

Teilweise wird bisher, ausgehend vom Wortlaut von § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, vertreten, dass der Nachzug so zu behandeln sei, als sei der nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltstitel noch

nicht abgelaufen (VG Berlin, U. v. 21.07.2021, VG 24 K 334.19 V; B. v. 14.07.2021, VG 38 L 155/21 V; Hofmann, in: Hofmann, Ausländerrecht, § 81 AufenthG Rn. 56; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, § 81 AufenthG Rn. 32). Folgerichtig wird davon ausgegangen, dass damit der nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltstitel vorliege (Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, § 29 AufenthG Rn. 18; Zeitler, HTK-AuslR / § 81 AufenthG / zu Abs. 4 Satz 1 Stand: 10.05.2023 Rn 9 ff.; Müller, in: Hofmann, Ausländerrecht, § 29 AufenthG Rn. 4; Marx, in: GK-AufenthG, § 29 AufenthG Rn. 32-34 m. w. N.; wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 22.05.2019, OVG 3 B 1.19, juris Rn. 24).

Demgegenüber wird vertreten, dass die Fiktion eines Fortbestehens des Aufenthaltstitels gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gerade auch mit Blick auf die Grundsätze der Zweckbindung und Akzessorietät beim Familiennachzug, wie sie insbesondere aus § 27 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ersichtlich seien, dem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nicht gleichstehe (BayVGH, B. v. 28.02.2019, 10 ZB 18.1626, Rn. 9; HmbOVG, B. v. 05.12.2018, 1 So 108/18). Gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 AufenthG könne eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis der Person erteilt werden, zu der der Familiennachzug stattfindet. Andernfalls könne u. U. die Person, zu der Familiennachzug stattfinden solle, die nach Ablehnung des Verlängerungsantrags aber selbst kein Bleiberecht mehr habe, von den nachgezogenen Familienangehörigen einen akzessorischen Aufenthaltstitel ableiten (vgl. SächsOVG, B. v. 15.05.2020, 3 B 118/20).

III. (Un-)Vereinbarkeit mit Unionsrecht?

Es ist fraglich, ob letztere Auffassung mit der EU-RL 2003/86 (Familienzusammenführungs-RL) im Einklang steht. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der RL erfordert deren Anwendung für den Zusammenführenden den Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit. Der Begriff des Aufenthaltstitels wird in Art. 2 Buchst. e) der RL unter Verweis auf Art. 1 Abs. 2 a) VO 1030/2002 definiert. Danach ist ein Aufenthaltstitel jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis, die einen Drittstaatsangehörigen zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt, mit Ausnahme u. a. von Titeln, die für die Dauer der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Gewährung von Asyl ausgestellt worden sind. Daraus wird geschlossen, dass § 81 Abs. 4 AufenthG unter die Ausnahmeregelung falle und damit keinen Aufenthaltstitel im Sinne der RL 2003/86 darstelle (VG Berlin, U. v. 11.07.2023, 8 K 311/21 V). Die VO benennt allerdings nur die Erteilung, nicht aber die Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Insofern spricht bereits der Wortlaut gegen eine Anwendung auf die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG. Soweit darauf abgestellt wird, dass der Verweis auf die VO zum Ausdruck bringe, dass ein Nachzug nur erfolgen solle, wenn keine Unsicherheit über die Nachzugsvoraussetzungen besteht, sondern das Aufenthaltsrecht des hier lebenden Ausländers unbestritten, geprüft und bestätigt sei (VG Berlin, a. a. O.), wird übersehen, dass die RL selbst neben dem Aufenthaltstitel eine begründete Aussicht auf Verbleib verlangt und diese Prüfung unabhängig vom Aufenthaltstitel

immer zu erfolgen hat. Insofern lässt sich aus dem Verweis auf die VO allenfalls schließen, dass der Aufenthaltstitel ein Nachweis für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist (s. Erwägungsgrund 3 der RL). Ebenso erlaubt die in Art. 3 der RL gewählte Formulierung des Besizes eines „Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit“ eine retrospektive Betrachtung. Im Zusammenhang mit der Formulierung „(der) begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen“ kann diese Wortwahl nur so verstanden werden, dass auch der Status vor Verlängerung des Aufenthaltstitels – soweit sich die Person weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält – zumindest dann als ausreichend angesehen werden muss, wenn in der Vergangenheit ein mindestens einjähriger Titel erteilt wurde und die Aussicht auf dessen Verlängerung besteht. Insofern hat ggf. eine Inzidenz-Prüfung stattzufinden.

IV. Verwirklichung des Familiennachzugs als Regelungsziel

Als Auslegungsmaßstab zugrunde zu legen ist die in ständiger Rechtsprechung formulierte Forderung des EuGH (z. B. EuGH, U. v. 04.03.2010, C-578/08), der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum dürfe von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der RL 2003/86 hat der EuGH festgestellt, dass die die praktische Wirksamkeit der RL in Frage gestellt würde, wenn das Recht auf Familienzusammenführung zu Flüchtlingen davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheidet, und damit von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz durch diese Behörde. Dies liefe nicht nur dem Ziel der RL, Familienzusammenführung zu begünstigen, sondern auch den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider (EuGH, U. v. 30.01.2024, C-560/20; U. v. 12.04.2018, A und S, C-550/16, Rn. 55).

Dies kann auf die Fallkonstellation der Titelerteilung übertragen werden. Die Verfahrensdauer für die Titelverlängerung kann nicht dazu führen, dass letztlich der Anspruch auf Familiennachzug konterkariert wird, weil Behörden nicht rechtzeitig über Verlängerungsanträge entscheiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine (bestandskräftige) Ablehnung der Visumsanträge ggf. dazu führen kann, dass sich die Familienangehörigen in einem erneuten Verfahren nicht mehr auf die Privilegierung des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG berufen können.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Fortgeltungsfiktion des § 81

Abs. 4 AufenthG im Anschluss an einen mindestens einjährigen Aufenthaltstitel bei begründeter Hoffnung auf ein weiteres Aufenthaltsrecht als Aufenthaltstitel im Sinne der RL 2003/86 anzusehen ist.

Weiterhin erlaubt Art. 3 Abs. 5 RL den Mitgliedstaaten, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten. § 81 Abs. 4 AufenthG, der durch das – auch der Umsetzung der RL 2003/86 dienende – AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) eingeführt wurde, könnte eine solche Regelung darstellen. Dies wird zwar mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung betonte Besitzstandswahrung im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich (Drs 15/420, S 96) verneint (VG Berlin, a. a. O.). Dabei wird aber übersehen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine Regelung beabsichtigte, mit welcher der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Dies ist nach Auffassung des BVerwG jedoch nicht ausreichend, um § 81 Abs. 4 AufenthG eine rechtsbegründende Wirkung zuzusprechen. Allerdings hat das BVerwG in seiner Entscheidung zur Niederlassungserlaubnis, die in § 26 Abs. 4 AufenthG ebenfalls den Besitz einer (humanitären) Aufenthaltserlaubnis verlangt (U. v. 30.03.2010, 1 C 6.09), eine Verpflichtung zur Inzidenzprüfung zumindest angedeutet (a. a. O., Rn. 30). Insofern stützt auch diese Rechtsprechung die an den Gedanken der RL auf Erleichterung des Nachzugs geknüpfte Auslegung, dass eine Fortgeltungsfiktion zumindest dann einem Aufenthaltstitel gleichsteht, wenn eine Inzidenzprüfung ergibt, dass der Titel zu verlängern ist.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

VG Gelsenkirchen: Familienschutz auch bei nicht bestandskräftiger Ablehnung

Der Ehemann bzw. Vater der Antragstellenden befindet sich im Asylklageverfahren mit aufschiebender Wirkung. Nach Einreichung der Klage reisen die Antragstellenden ein. Das BAMF lehnt den Asylantrag als unzulässig ab. Art. 10 Dublin-III-VO sei nicht einschlägig, weil gegenüber dem Ehemann bereits eine negative Erstentscheidung des BAMF ergangen sei. Das VG Gelsenkirchen schließt sich in dieser umstrittenen Rechtsfrage der Auffassung an, dass Art. 10 Dublin-III-VO auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den BAMF-Bescheid anwendbar sei. Familienschutz sei ein grundlegendes Prinzip der VO.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 30.08.2024, 2a L 1330/24.A (Dokument Nr. 3971)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Verfahren vor dem BAMF

VG Köln: o. u. wegen Straftaten erfordert Wiederholungsgefahr

Das BAMF lehnt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, weil die Klägerin im Hinblick auf strafrechtliche Verurteilungen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstelle. Das VG Köln ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an: Eine rechtskräftige Verurteilung reiche nicht aus für den Ausschlussstatbestand. Es müsse vielmehr im Einzelfall eine Wiederholungsgefahr festgestellt werden. Diese Prüfung hat das BAMF unterlassen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung stellt keine Überraschung dar angesichts der Rechtsprechung des EuGH zum Thema (EuGH, U. v. 06.07.2023, Rs. C-8/22), in der es um die gleichgelagerte Problematik beim Widerruf des Schutzstatus ging. Erstaunlich ist nur, dass das BAMF die in Rechtsprechung und Literatur gefestigte Auffassung über die Notwendigkeit einer spezialpräventiven Gefahrenprognose immer wieder unbeachtet lässt. (ka)

Dokument:

VG Köln, B. v. 11.07.2024, 27 L 1074/24.A (Dokument Nr. 3972)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

OVG Niedersachsen: Keine Abschiebungsandrohung bei laufendem Asylverfahren eines Kindes

Das BAMF fragte im Rahmen eines Antrages auf Zulassung der Berufung das OVG, ob der Abschiebung eines Ausländers, dessen Schutzbegehren negativ beschieden ist, i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl oder familiäre Bindungen entgegenstehen können, wenn der weitere Aufenthalt seines Kindes oder eines Familienmitglieds in Deutschland nur gemäß § 55 AsylG zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet sei. Das OVG sah keine grundsätzliche Bedeutung und lehnte die Zulassung ab. Die Frage sei in der Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt und zu bejahen. Der EuGH habe bereits im Urteil vom 15.02.2023 (Rs. C-484/22) darauf abgestellt, ob es zwischen einem Kind und seinen Eltern bzw. innerhalb einer schutzwürdigen familiären Gemeinschaft aus rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit zu einer Trennung kommen würde. Eine solche könne auch eintreten, wenn der Aufenthalt in Deutschland nur gemäß § 55 AsylG gestattet sei. Warum nach Auffassung des BAMF nur ein dauerhafter rechtmäßiger

Aufenthalt berücksichtigungsfähig sein solle, erschließe sich nicht.

Dokument:

OVG Niedersachsen, B. v. 27.06.2024, 4 LA 21/24 (Dokument Nr. 3973)

VG Berlin: Keine Zurechnung mutwilligen Vernichtens von Dokumenten bei Minderjährigen

Das Tatbestandsmerkmal „mutwilligen“ Vernichtens oder Beseitigens in § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG verlange neben aktivem Tun, dass der entsprechende Akt mutwillig erfolgte – so das VG Berlin. Das setze die Absicht voraus, durch die entsprechende Handlung die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern. Der Offensichtlichkeitsausspruch sei nach neuer Rechtslage daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Schutzsuchende durch die Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen wolle. Einem minderjährigen Kind könne mutwilliges Vernichten von Identitäts- oder Reisedokumenten durch seine sorgeberechtigten Eltern nicht zugerechnet werden, weil das mit dem sofortigen Verlust des (vorläufigen) Bleiberechts verbundene Offensichtlichkeitsverdict des § 30 AsylG nur bei einer groben persönlichen Pflichtwidrigkeit des Schutzsuchenden in Betracht komme; die sonst im Verfahrensrecht vorgesehene Zurechnung von Vertreterverschulden scheidet hier aus.

Dokument:

VG Berlin, B. v. 26.07.2024, 4 L 326/24 A (Dokument Nr. 3974)

VG Düsseldorf: „Schwache Eingriffsintensität“ führt nicht zur „Belanglosigkeit“ i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Eine vermeintlich zu schwache Eingriffsintensität einzelner Umstände im Asylvorbringen führt nicht ohne Weiteres zur Belanglosigkeit des gesamten Vortrages für die Prüfung des Asylantrages i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, entscheidet das VG Düsseldorf. Von einer Beurteilung der Eingriffsintensität könne nicht per se auf eine Belanglosigkeit für die Asylantragsprüfung geschlossen werden. Vielmehr könne die Gewichtung der Eingriffsintensität als „ausreichend gravierend“ gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG abschließend erst nach Gesamtbetrachtung einer möglichen Kumulierung erfolgen.

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 21.08.2024, 14 L 2208/24.A (Dokument Nr. 3975)

Zur „automatischen Offensichtlichkeit“ bei Ablehnung eines Folgeantrags

In der Fassung des Rückführungs-„verbesserungs“gesetzes schreibt § 30 Abs. 1 Nr. 8

AsylG vor, dass ein unbegründeter Asylantrag „automatisch“ als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn der Ausländer einen Folgeantrag gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, aber kein Schutz gewährt wurde. Die Anwendung der Vorschrift ist in ersten Entscheidungen streitig. Das VG Hamburg hält den Offensichtlichkeitsausspruch bei Unbegründetheit des Folgeantrags für nunmehr „zwingend“ und sieht dies gedeckt durch Art. 31 Abs. 8 lit. f) AsylverfahrensRL. Die vom BVerfG geforderte „eindeutige Aussichtslosigkeit“ (BVerfG, U. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, Rn. 89, juris) sei gegeben.

Das VG Würzburg sieht zwar ebenfalls die gesetzliche Folge der automatischen Ablehnung als „o. u.“, leitet aus der verfassungsrechtlich erforderlichen „eindeutigen Aussichtslosigkeit“ aber eine intensiviertere Prüfungspflicht des BAMF ab. Nur bei Vorliegen der Aussichtslosigkeit sei die mit der qualifizierten Ablehnung verbundene Einschränkung des Rechtsschutzes gerechtfertigt. Hieraus folgten erhöhte Begründungsanforderungen an das BAMF. Sie dienen „der Sicherung des von Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich auch geschützten vorläufigen Bleiberechts des Asylbewerbers“ und sollten „die Gewähr für die materielle Richtigkeit der Entscheidung verstärken“. Trage die antragstellende Person umfassend vor, müsse das BAMF sich intensiv mit dem Vorgebrachten auseinandersetzen. Da dies im konkreten Fall nicht ausreichend erfolgt war, sah das Gericht ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung und sprach einstweiligen Rechtsschutz zu.

Das VG Schwerin versteht die vorstehenden Entscheidungen dahingehend, dass „o. u.“-Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG n. F. nur gerechtfertigt seien, „wenn“ die offensichtliche Aussichtslosigkeit gegeben sei, behandelt diese also im Ergebnis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Es begründet dies mit „systematischen, insbesondere verfassungsrechtlichen Erwägungen, die ihrerseits im Wortlaut der Vorschrift immerhin noch eine Anknüpfung finden“ könnten. Denn während die Tatbestandsalternativen des neuen § 30 Abs. 1 Nr. 1-7 AsylG missbräuchliche oder wenigstens missbrauchsähnliche Antragstellungen betreffen, begründe die Folgeantragstellung nicht zwingend die Annahme der Missbräuchlichkeit. Mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG müsse deshalb die Begründung der Ablehnung eines Folgeantrags als offensichtlich unbegründet nicht nur eine intensive Auseinandersetzung mit dem Vortrag der antragstellenden Person enthalten, sondern auch ernstliche Zweifel daran ausschließen, dass der Schluss von der erneuten Antragstellung auf eindeutige Erfolglosigkeit gerechtfertigt sei. Das Gericht regt zudem an, das BAMF könne in verfassungskonformer Reduktion der Vorschrift „nur knapp unbegründete“ Folgeanträge entgegen

dem Wortlaut von § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als einfach unbegründet ablehnen oder einen nach sehr langer Zeit und/oder auf stark veränderte Umstände gestützten Antrag als nicht mehr „nach“ dem ursprünglichen Antrag gestellt werten, so dass § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG nicht mehr einschlägig und die einfache Ablehnung möglich sei.

Während die vorstehend zitierten Entscheidungen vor allem die Effektivität des Rechtsschutzes in Eilverfahren zum Gegenstand haben, kommt das VG Kassel in einer ersten Hauptsacheentscheidung zum gegenteiligen Ergebnis: Nicht nur sei die Ablehnung des Folgeantrags als „o. u.“ zwingend, dies gelte auch für die Klagabweisung. Die Maßstäbe des § 30 AsylG seien insoweit auf § 78 AsylG übertragbar und müssten in letzterer Vorschrift nicht erneut aufgeführt werden. Die teleologische Reduktion des VG Schwerin „karriere“ (gemeint sein dürfte: konterkariere) den gesetzgeberischen Willen sowie die bei Erlass des Rückführungs-„verbesserungs“-gesetzes im Vordergrund stehende Verfahrensbeschleunigung. Die Fälle einer Abweisung als offensichtlich unbegründet seien abschließend und verbindlich in § 30 AsylG geregelt worden. Die Lösung des VG Schwerin führe dazu, sie in das Belieben des Gerichts zu stellen. So werde die Gewaltenteilung missachtet.

Das VG Trier (7 L 1763/24.TR) sowie das VG Dresden (B. v. 28.05.2024, 3 L 188/24.A) halten die zwingende qualifizierte Ablehnung jeweils ohne Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Problematik für zulässig.

Anmerkung der Redaktion: Das Problem ist bereits angelegt in der inkohärenten Systematik der EU-AsylverfahrensRL. Die hier nach zweistufige Prüfung setzt auf der Ebene der Zulässigkeit den Vortrag „neuer Elemente oder Erkenntnisse“ voraus (Art. 40 Abs. 2 VerfahrensRL). Diese Anforderung wird verschärft dadurch, dass die neuen Elemente oder Erkenntnisse „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“ müssen, dass der antragstellenden Person internationaler Schutz zuzuerkennen sein wird (Art. 40 Abs. 3 VerfahrensRL). Der EuGH hat dies ausdrücklich als zwei Schritte innerhalb der Zulässigkeitsprüfung interpretiert (U. v. 08.02.2024, Rs. C 216/22, Rn. 31). Allerdings seien die Gründe, eine Unzulässigkeit anzunehmen, eng auszulegen (a. a. O., Rn. 35). Ungeachtet dieses hohen Maßstabs sieht Art. 31 Abs. 8 lit. f) VerfahrensRL vor, dass der Mitgliedstaat, sofern auf der zweiten Ebene der materiellen Prüfung eine Ablehnung erfolgt, ein beschleunigtes Verfahren anwenden kann. Dies wird im deutschen Rechtsraum so ausgelegt, dass nach („o. u.“-)Ablehnung des Antrags die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Es erscheint jedoch sprachunlogisch und auch in der Sache nicht gerechtfertigt, die hohe Zulässigkeitschwelle einer „erhebli-

chen Wahrscheinlichkeit“ zu kombinieren mit einem (automatischen!) Offensichtlichkeitsurteil, wenn die vorgetragenen Umstände dann letztlich doch nicht zu einer Anerkennung führen. Vor dem Hintergrund von Art. 19 Abs. 4 GG ist zudem fragwürdig, wenn die weitere rechtliche Überprüfung sich dann faktisch ins gerichtliche Eilverfahren verlagert.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei materiell erfolglosen Folgeanträgen (Art. 31 Abs. 8 lit. f) leitet ihre implizite Rechtfertigung daraus ab, dass ungenügend begründete Folgeanträge sich nicht verfahrens- und aufenthaltsverlängernd auswirken sollen. Hier wird also in gewissem Grade eine Missbrauchskontrolle angestrebt. Zu Recht weisen die VGe Würzburg und Schwerin darauf hin, dass dies Fragen aufwirft in Fällen, in denen von Missbrauch nicht die Rede sein kann.

Auflösen ließe der Wertungswiderspruch sich auf verschiedene Weise: Der Unionsgesetzgeber könnte die Schwelle für die Zulässigkeit eines Folgeantrags, der Rechtsprechung des EuGH folgend, niedrig legen und hierzu auf das Erfordernis der „erheblichen Wahrscheinlichkeit“ verzichten. Dies ist indessen mit der Asylverfahrensverordnung nicht geschehen (vgl. Art. 55 Abs. 3 VO 2024/1348). Der Mitgliedstaat, der die höhere Schwelle der „erheblichen Wahrscheinlichkeit“ im Rahmen der Zulässigkeit anwenden will, könnte auf die Ermessensermächtigung des Art. 31 Abs. 8 lit. f) VerfahrensRL, wonach an die materielle Ablehnung des Folgeantrags ein beschleunigtes Verfahren anschließen kann, verzichten. Dies hat der Bundesgesetzgeber jedoch nicht getan. Der Weg des VG Schwerin, eine praktische Konkordanz der Vorschriften unter Rückgriff auf die Wertung des Bundesverfassungsgerichts zu suchen, verdient daher Anerkennung. (hh)

Dokumente:

VG Hamburg, B. v. 11.04.2024, 10 AE 1473/24 (Dokument Nr. 3976 a)

VG Würzburg, B. v. 05.06.2024, W 8 S 24.30857 (Dokument Nr. 3976 b)

VG Schwerin, B. v. 19.07.2024, 15 B 1344/24 SN (Dokument Nr. 3976 c)

VG Kassel, U. v. 14.08.2024, 7 K 1101/24. KS. A (Dokument Nr. 3976 d)

VG München: Ohne einfachste Nachforschung kein Untertauchen

Das BAMF darf nicht vom Untertauchen eines Schutzsuchenden ausgehen (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG), wenn es dessen aktuellen Aufenthaltsort durch einfachste Nachforschung hätte ermitteln können, etwa durch Rückfrage beim Prozessbevollmächtigten. Durch dessen Mandatierung bringe der Betroffene zumindest grundsätzlich zum Ausdruck, Interesse an einer Sachentscheidung zu haben.

Dokument:

VG München, U. v. 16.07.2024, M 25 K 23.31535 (Dokument Nr. 3977)

VG München: Öffentliche Zustellung nur ultima ratio

Die öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheids gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG ist als letztes Mittel der Bekanntgabe nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, das Schriftstück dem Empfänger in anderer Weise zu übermitteln. Der Aufenthaltsort eines Ausländers im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG sei nicht schon dann unbekannt, wenn er dem BAMF nicht bekannt sei. Vielmehr sei dies erst dann der Fall, wenn der Aufenthaltsort trotz erforderlicher gründlicher und sachdienlicher Bemühungen um Aufklärung unbekannt geblieben sei. Zweifelhaft sei, ob – wenn eine Kontaktaufnahme des BAMF mit der zuständigen Ausländerbehörde nicht ersichtlich sei – das BAMF solche Bemühungen angestellt und so alle Möglichkeiten erschöpft habe.

Dokument:

VG München, B. v. 10.07.2024, M 24 S 24.2755 (Dokument Nr. 3978)

Materielles Asylrecht

VG Gelsenkirchen: Schwule unterliegen in Nigeria Verfolgung

Das VG Gelsenkirchen sieht Homosexuelle in Nigeria als soziale Gruppe i. S. d. § 3 AsylG an. Es führt aus, dass zwar die Strafbarkeit homosexueller Handlungen allein noch nicht zur Verfolgung führt, wenn die Strafnormen nicht angewendet würden. In Nigeria seien jedoch insbesondere nach einer Gesetzesverschärfung ca. 40 schwule Männer vorübergehend festgenommen worden. Es drohten zudem Übergriffe durch Teile der Bevölkerung und durch islamistische Strömungen. Die Polizei sei weder schutzwilling noch schutzfähig.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 23.07.2024, 9a K 3855/21.A (Dokument Nr. 3979)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Hamburg: Gesundheitliches Abschiebungsverbot hinsichtlich Serbiens mangels Aussicht auf Gelingen der Versorgung

Das VG Hamburg hat das BAMF verpflichtet, einem Wiederaufgreifensantrag stattzugeben und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Serbiens festzustellen, da der Kläger voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, in Serbien ohne Betreuungspersonen oder andere fremde Hilfe für seine Gesundheit zu sorgen. Er leidet an einer terminalen Niereninsuffizienz sowie weiteren körperlichen sowie

nicht im Einzelnen nachgewiesenen psychischen Erkrankungen. In Deutschland stabilisierte sich sein Gesundheitszustand nach mehreren lebensgefährlichen Entgleisungen erst dank einer funktionierenden gesetzlichen Betreuung sowie der Unterstützung einer Schwester. In Serbien würde ihm mangels familiären Netzwerks und aufgrund diverser praktischer Hindernisse absehbar keine Versorgung mit der lebensnotwendigen Dialyse gelingen. Daher bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass im Fall einer Rückkehr des Klägers nach Serbien eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung alsbald eintreten würde.

Anmerkung der Redaktion: Dieses Urteil ist ein erfreuliches Beispiel dafür, dass es auch in vermeintlich aussichtslosen Konstellationen – namentlich bei Romn*ja aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten – im Einzelfall zu kämpfen lohnt. Auch wenn die Krankheit für sich genommen auch im Herkunftsland behandelbar sein mag, kann eine erfolgreiche Behandlung im Zusammenspiel mit weiteren Erkrankungen und persönlichen Faktoren unerreichbar sein und sich damit zu einem Abschiebungsverbot verdichten. (ml)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 18.07.2024, 15 A 5641/19 (Dokument Nr. 3980)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

VG Hamburg: „Robuste Bibelkenntnisse“ helfen bei der Flüchtlingsanerkennung

Das VG Hamburg verpflichtet das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für eine zum Christentum konvertierte Iranerin. Dazu stellt es auf die „robusten Bibelkenntnisse“ der Klägerin ab. Neben ihren Lieblings-Bibelstellen habe sie die Bedeutung der Trinität sowie von Jesu Tod und Gottes Liebe erläutern können, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Vergebung. Ebenso seien ihr Inhalt und Zeitpunkt der wichtigsten christlichen Feste geläufig gewesen und habe sie es verstanden, Unterschiede zwischen den verschiedenen Konfessionen der christlichen Religionen darzustellen.

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 16.07.2024, 10 A 4659/21 (Dokument Nr. 3981)

VG Münster: Zwangsverheiratung und Zweitbeschneidung als Verfolgung

Die aus Guinea stammende Klägerin macht geltend, genitalverstümmelt und mit einem Mann zwangsverheiratet worden zu sein, der sie vergewaltigt habe. Sie müsse bei einer Rückkehr nach Guinea entweder mit dem Zwangsehemann zusammenleben oder einen anderen Mann heiraten, wodurch eine Zweitbeschneidung drohe. Das VG Münster sieht sowohl in der Zwangsverheiratung als auch

in der nach Eingehung einer neuen Ehe drohenden Zweitbeschneidung jeweils eigenständige geschlechtsspezifische Verfolgung.

Anmerkung der Redaktion: Es ist noch nicht lange her, da mussten wir uns mit der Frage auseinandersetzen, ob Frauen asylrechtlich eine soziale Gruppe darstellen, wenn die Mehrheit der Frauen in einem Land Trägerin eines asylerblichen Merkmals ist (Ronte, ANA-ZAR 2023, 1). Der EuGH hat dies mit U. v. 16.01.2024, Rs. C-621/21, bejaht. Vier Monate später ist die Frage dem VG Münster keine Zeile wert, die EuGH-Entscheidung wird nicht zitiert. So ändern sich die Zeiten. Im Konkreten ist das Urteil interessant, weil es die Quellen zur Genitalverstümmelung umfassend auswertet und das Thema „Zweitbeschneidung“ beleuchtet, also die Gefahr, dass bei einer erneuten Eheschließung der neue Ehemann eine nochmalige Beschneidung verlangt. (ka)

Dokument:

VG Münster, U. v. 10.05.2024, 4 K 1792/21.A (Dokument Nr. 3982)

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

VG Regensburg: Subsidiärer Schutz für eingebürgerten russischen Arzt

Der Kläger stammt aus Syrien. Nach einem Medizinstudium in Russland wurde er dort eingebürgert. Der Kläger macht geltend, als Arzt müsse er mit der Einberufung in den Ukraine-Krieg rechnen und bei Entziehung vom Wehrdienst mit Zwangsausbürgerung. Das VG Regensburg verpflichtet die Bundesrepublik zur Gewährung subsidiären Schutzes: Zwar habe der Kläger die Altersgrenze für die Wehrpflicht in Russland überschritten, Angehörige von Berufsgruppen wie Ärzten könnten aber als Reservisten eingezogen werden. Da der Einsatz der russischen Armee völkerrechtswidrige Handlungen umfasse, dürfe der Kläger sich dem Wehrdienst entziehen. Deswegen drohende Nachteile erfüllen die Voraussetzungen des § 4 AsylG.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil enthält interessante Ausführungen zum Umgang der russischen Behörden mit eingebürgerten Personen und sonstigen Migranten. So soll mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft und mit Abschiebung gedroht werden, wenn keine „freiwillige“ Meldung zum Militär erfolge.

Dokument:

VG Regensburg, U. v. 08.08.2024, RO 9 K 23.30381 (Dokument Nr. 3983)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Drittstaatenfälle

VG Braunschweig: Vulnerablen Personen droht in Bulgarien Gefährdung

Der syrischen Klägerin war in Bulgarien subsidiärer Schutz gewährt worden. Sie legt

eine schwerwiegende psychische Erkrankung mit suizidalen Tendenzen dar und macht diese glaubhaft. Zudem gibt sie an, ihr Ehemann lebe als anerkannter Flüchtling in Deutschland. Das VG Braunschweig hebt den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF auf: Vulnerablen Personen drohen in Bulgarien schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Psychisch schwer erkrankte Menschen wie die Klägerin könnten ihr Existenzminimum nicht sichern, es drohen Obdachlosigkeit und Verelendung. Die Rechtsprechung des OVG NRW stehe dem Ergebnis nicht entgegen, weil dort die Lage vulnerabler Personen ausgeklammert sei.

Dokument:

VG Braunschweig, U. v. 11.09.2024, 1 A 390/23 (Dokument Nr. 3984)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Aufenthaltsrecht

Allgemeines

OVG NRW zur Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Abs. 3 Satz 1 AufenthG

Die Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Abs. 3 Satz 1 AufenthG setze voraus, dass die Wohnsitznahme die Erreichung aller drei Integrationskriterien der Nummern 1 bis 3 der Vorschrift (Versorgung mit angemessenem Wohnraum, Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) erleichtern könne. Das sei nicht der Fall, wenn eines dieser Kriterien bereits erfüllt ist.

Dokument:

OVG NRW, B. v. 08.07.2024, 18 B 879/24 (Dokument Nr. 3985)

Einreise und Visumsverfahren

OVG Berlin Brandenburg: Zulässigkeit der Aussetzung des Familiennachzugs zum volljährigen Kind gem. § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG

Dass ein Aufenthaltstitel gem. § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr in Betracht komme, sobald die Referenzperson volljährig ist, stehe nicht der in § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG angeordneten Aussetzung der Entscheidung über den Familiennachzug entgegen, die ab Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens nach § 73b AsylG gilt. Es sei nicht zu erkennen, dass § 79 Abs. 3 AufenthG mit grund- oder menschenrechtlichen Gewährleistungen unvereinbar sei. Besonderen familiären Belangen könne durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 22 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 02.08.2024, OVG 3 S 45/24 (Dokument Nr. 3986)

OVG Berlin Brandenburg zur Visumerteilung bei Geschwisternachzug

Dem 13jährigen Bruder eines minderjährigen, subsidiär schutzberechtigten Syrers ist ein Visum zu erteilen, damit er gemeinsam mit seinen Eltern einreisen und die familiäre Gemeinschaft aufrechterhalten kann. Eltern und Bruder des in Deutschland subsidiär schutzberechtigten minderjährigen Syrers lebten im Irak. Dass der Lebensunterhalt der Familie in Deutschland zunächst nicht gesichert sei, spreche nicht gegen die Visumerteilung. Da der Bruder als Referenzperson wenige Tage später volljährig werde und der Nachzugsanspruch der Eltern damit ende, sei ein zeitlich gestaffelter Nachzug nicht zumutbar: „Eine auch nur vorübergehende Trennung des Antragstellers von seinen Eltern kommt im Hinblick auf sein Alter – er ist erst dreizehn Jahre alt – und den Aufenthalt außerhalb des Herkunftslandes Syrien nicht in Betracht, weil dies mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Dies gilt umso mehr, als sich die Dauer einer Trennung des Antragstellers von seinen Eltern – etwa bis zu einer den Nachzug uneingeschränkt rechtfertigenden Zuerkennung internationalen Schutzes für die Eltern durch das BAMF oder bis zu einer Erzielung eigener Einkünfte der Eltern durch Erwerbstätigkeit – nicht sicher prognostizieren lässt. Hinzu kommt, dass auch die Dauer eines (weiteren) Visumverfahrens unter Beteiligung des Beigeladenen ungewiss ist. (...) Im Übrigen spricht auch die Argumentation der Antragsgegnerin eher für die Annahme eines Ausnahmefalles. Sie geht offensichtlich selbst davon aus, dass „langfristig kein Verlust des Nachzugsrechts“ drohe und die familiäre Lebensgemeinschaft letztlich im Bundesgebiet hergestellt werde. Warum es unter diesen Umständen entgegen höher-rangigem Recht zumutbar wäre, zunächst das von der Antragsgegnerin geforderte Verfahren zu durchlaufen und eine (in zeitlicher Hinsicht) ungewisse Trennung in Kauf zu nehmen“, sei für das OVG nicht ersichtlich.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 10.06.2024, OVG 3 S 32/24 (Dokument Nr. 3987)

Aufenthaltstitel

OVG Berlin Brandenburg: Zeugung von Kindern spricht nicht gegen Homosexualität

Die Zeugung von Kindern spreche nicht gegen die Homosexualität eines Schutzsuchenden und dürfe nicht maßgeblich für die Annahme einer aus Sicht des VG vorge-täuschten Homosexualität verwendet wer-

den, entscheidet das OVG Berlin-Brandenburg. Außerdem müsse ein Gericht, das von vorgetäuschter Homosexualität ausgehe, zumindest den Lebenspartner des Betroffenen anhören.

Die Klägerin zu 1) und ihre 2021 im Bundesgebiet geborene Tochter, die Klägerin zu 2), sind kamerunische Staatsangehörige. Für die Klägerin zu 2) hat der ebenfalls aus Kamerun stammende Y, dem das BAMF 2017 wegen geltend gemachter Homosexualität die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hatte, die Vaterschaft anerkannt. Y ging 2016 eine Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen ein und ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Im Dezember 2021 verzichtete er gegenüber dem BAMF auf die Flüchtlingseigenschaft. Das VG hatte festgestellt, Y sei der rechtliche (sowie auch leibliche) Vater der Klägerin zu 2). Es bestehe zwischen beiden eine familiäre Lebensgemeinschaft. Einer Führung der familiären Lebensgemeinschaft in Kamerun stehe die von Y behauptete Homosexualität nicht entgegen. Die Kammer sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass es sich insoweit um eine verfahrensangepasste Aussage zur Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile handele.

Das OVG entschied, die vom VG zugrunde gelegten tatsächlichen Umstände reichten nicht aus, um der Klägerin zu 2) eine wahrheitswidrig behauptete sexuelle Orientierung ihres Vaters entgegenzuhalten, die dem Ziel gedient habe, sich aufenthaltsrechtliche Vorteile zu verschaffen. Das Rechtsmittel beanstandete zu Recht, das VG habe die Aussage der in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörten Klägerin zu 1) in seiner Würdigung nicht berücksichtigt, obwohl sie Angaben zur sexuellen Orientierung des Y, dessen Kinderwunsch und der fehlenden Paarbeziehung gemacht habe. Auch sei der Lebenspartner von Y nicht als Zeuge gehört worden.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 06.08.2024, OVG 3 N 52/24 (Dokument Nr. 3988)

VG Berlin: Sonderfall des Ehegattennachzugs ohne Sicherung des Lebensunterhalts

Aufgrund der allgemeinen Lage in Syrien (vgl. Bericht des AA über die Lage in Syrien v. 02.02.2024) könne, so das VG Berlin, unstreitig die gemeinschaftliche Lebensführung nicht in Syrien als Herkunftsland der 63-jährigen Ehefrau und langjährigem wie derzeitigem Aufenthaltsort des Klägers erfolgen. Auch eine gemeinsame Niederlassung im Libanon sei nicht zumutbar, obgleich sowohl der Kläger als auch die Ehefrau libanesischer Staatsangehörige sind. Dies ergebe sich unabhängig vom Abschiebungsverbot für die Ehefrau insbesondere daraus, dass

weder sie noch der Kläger im Libanon über ein familiäres oder anderweitiges soziales Netzwerk verfügen, so dass angesichts der dort herrschenden Wirtschaftskrise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sich die Familie dort ausreichend versorgen könnte. Die eheliche Lebensgemeinschaft könne daher auf absehbare Zeit nur in Deutschland geführt werden.

Unstreitig sei der Lebensunterhalt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG weder gesichert noch werde er es zukünftig sein. Die Ehefrau beziehe fortlaufend Leistungen nach dem SGB II. Die Prognose, dass der Kläger nach Einreise den Lebensunterhalt der Eheleute sichern werde, könne mangels Vorlage eines Arbeitsangebots oder -vertrags nicht getroffen werden. Von der Regelerteilungsvoraussetzung sei jedoch ausnahmsweise sowohl aus verfassungs-, unions- und völkerrechtlichen Gründen als auch wegen der atypischen Umstände des Einzelfalles abzusehen. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK komme besondere Bedeutung zu. Die in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichte die Ausländerbehörden und die Gerichte, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Stehe einem Nachzugsbegehren der Schutz der öffentlichen Kassen entgegen, bedürfe es im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einer Abwägung des öffentlichen Interesses mit den privaten Belangen der Familie und müsse die Entscheidung insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots entsprechen. Ob ein Ausnahmefall vorliege, unterliege keinem Einschätzungsspielraum der Behörde, sondern sei gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 und 30.04.2009, 1 C 3.08, juris Rn. 13 f.). Hier sei der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK unverhältnismäßig, da die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland verwirklicht werden könne.

Der Ehefrau könne nicht entgegengehalten werden, dass sie seit ihrer Einreise und der Feststellung eines Abschiebungsverbots 2019 keine hinreichenden Bemühungen gezeigt habe, zum Lebensunterhalt ihrer Familie zumindest anteilig beizutragen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie bereits mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen eingereist ist, nachdem sie 2018 einen Schlaganfall erlitten hatte. Dass sie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erst ab März 2022 vorgelegt hat, könne zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Insbesondere dürfe die Ausstellung früherer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht notwen-

dig gewesen sein, zumal das Jobcenter die Referenzperson nach dem glaubhaften und unbestrittenen Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands weitgehend in Ruhe gelassen habe. Hinzu komme, dass sie nie eine Schule besucht habe, erst mit 58 Jahren gemeinsam mit ihrem damals 15 Jahre alten Sohn in Deutschland eingereist sei und daher selbst bei Annahme einer Arbeitsfähigkeit für leichte Arbeiten in geringem zeitlichem Umfang eine Arbeitsplatzsuche aller Wahrscheinlichkeit nach aussichtslos gewesen wäre.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 24.05.2024, 6 K 130/23 V (Dokument Nr. 3989)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Münster: Antisemitismus rechtfertigt Rücknahme des Titels

Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung darf nicht nur ein Lippenkenntnis sein, so das VG Münster. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die auf eine antisemitische und demokratiefeindliche Einstellung schließen lassen, rechtfertigt dies die Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG gem. § 48 VwVfG. Im vorliegenden Fall hatte die Antragstellerin u. a. „Witze“ über den Holocaust und Hitler-Fotos gepostet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren war gem. § 153a StPO eingestellt worden. Die Antragstellerin gab an, nicht wirklich verstanden zu haben, was sie da tat – das überzeugte das VG mitnichten.

Dokument:

VG Münster, B. v. 12.06.2024, 8 L 284/24 (Dokument Nr. 3990)

Arbeitserlaubnisrecht

VG Berlin: Bäckereien und Konditoreien können Spezialitätenrestaurants sein

Gem. § 19c Abs. 1 AufenthG kann einer Person unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung u. a. dann erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung (BeschV) dies bestimmt. Gemäß § 11 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung für Spezialitätenköch*innen für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Das VG Berlin entscheidet: Ein Restaurant sei nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Speisegaststätte, d. h. eine Gaststätte, in der Essen serviert werde und in der die Gäste im Allgemeinen eine gewisse Zeit verweilen. Im Vergleich dazu seien an ein Spezialitätenrestaurant höhere

Anforderungen zu stellen. Nach verbreiteter Auffassung in der Literatur seien Spezialitätenrestaurants solche, in denen landesspezifische Speisen zubereitet würden. Der Betrieb müsse geprägt sein vom Angebot ausländischer Speisen, die nach Rezepten des jeweiligen Landes zubereitet würden. In einem Restaurant würden Speisen zum Verzehr vor Ort hergestellt, wobei der Begriff „Speise“ nach allgemeinem Sprachgebrauch „feste Nahrung“ bezeichne und sowohl kräftige Speisen als auch Süßspeisen umfasse. In Ländern, in denen – wie in der Türkei – süße Speisen traditionell eine große Rolle spielten, sei es durchaus nicht untypisch, dass spezialisierte Restaurants sich auf das Angebot dieser Süßspeisen beschränkten. Dies gelte beispielsweise auch für die österreichische Küche. Ein auf österreichische Mehlspeisen spezialisiertes Restaurant dürfte auch dann als österreichisches Spezialitätenrestaurant anzusehen sein, wenn es ausschließlich süße Speisen anbiete.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 19.04.2024, 24 K 143/22 V (Dokument Nr. 3991)

Aufenthaltsbeendigung

OVG Berlin - Brandenburg: Keine Verpflichtung zu sinnlosen Bemühungen um Passbeschaffung

Einem Ausländer/einer Ausländerin dürfe – so das OVG Berlin-Brandenburg – nicht entgegengehalten werden, keine zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht im Sinne von § 60b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgenommen zu haben, wenn solche Handlungen von vornherein keinen Erfolg haben könnten. Das sei etwa der Fall, wenn ein Passersatzpapier von einer Auslandsvertretung in Deutschland ausschließlich bei Vorlage einer Flugbuchung ausgestellt werde, weil betroffene Ausländer*innen nicht zur Buchung eines Flugs verpflichtet seien.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 13.08.2024, OVG 3 S 22/24 (Dokument-Nr. xxx)

OVG Sachsen-Anhalt: Abschiebungsandrohung rechtswidrig bei fehlender Bezeichnung des Staates, in den nicht abgeschoben werden darf

Dem Ast. war die Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF in Bezug auf Afghanistan 2017 zuerkannt worden. Aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen widerrief das BAMF den Bescheid. Die dagegen gerichtete Klage ist noch anhängig und hat aufschiebende Wirkung. Die ABH drohte dem Beschwerdeführer die Abschiebung an. Im angefochtenen Beschluss war das VG nicht auf die Konsequenzen eingegangen, die sich

daraus ergeben, dass in der Abschiebungsandrohung Afghanistan entgegen § 59 Abs. 3 S. 2 und § 60 Abs. 10 S. 2 AufenthG nicht als Staat bezeichnet sei, in den der Antragsteller nicht abgeschoben werden dürfe. Zugunsten des Ast. greife – so das OVG – das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG. Bezüglich Afghanistans werde sich daher im Hauptsacheverfahren voraussichtlich die Abschiebungsandrohung als rechtswidrig erweisen, weil sie entgegen § 59 Abs. 3 S. 2 und § 60 Abs. 1 AufenthG keine „negative Staatenbezeichnung“ Afghanistans als Staat enthalte, in den der Ast. nicht abgeschoben werden dürfe. Dies führe zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung.

Anmerkung des Einsenders: Ein Wermutstropfen ist, dass das OVG in seinen Ausführungen erkennen lässt, dass es sich nicht mit dem (bei juris aufrufbaren) Beschluss des HessVG vom 18.03.2024 (3 B 1784/23) auseinandergesetzt hat. Dort ging es ebenfalls um eine Abschiebungsandrohung, die vor Inkrafttreten von § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG n. F. am 27.02.2024 wirksam geworden war. Der VGH führt aus, dass der Gesetzgeber von der Opt-Out-Klausel des Art. 2 Abs. 2 lit. b) der RückführungsRL Gebrauch gemacht hat und die Norm aus europarechtlichen Gründen nicht auf Abschiebungsandrohungen angewandt werden dürfe, die vor dem 27.02.2024 wirksam wurden. Der VGH hat daraus geschlossen, dass dann nicht § 59 Abs. 3 AufenthG in bisheriger oder geänderter Fassung, sondern allein § 59 Abs. 1 AufenthG n. F. maßgeblich sei. Es liegt nahe, dass der VGH so entschied, weil § 59 Abs. 1 und 3 AufenthG a. F. für europarechtswidrig gehalten wurden. Damit teilt er die Auffassung der Bundesregierung, die die Änderung von § 59 Abs. 1 und 3 AufenthG im Gesetzentwurf mit der Erforderlichkeit einer Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH begründete (vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 22). Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Abschiebungsandrohung nicht mehr ergehen darf, wenn die Abschiebung nach dem in Art. 5 RückführungsRL normierten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist.

Dokument:

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 20.06.2024, 2 M 53/24 (Dokument Nr. 3992)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Gelsenkirchen: Willkürliche Zielstaatsbestimmung ist unzulässig

Der Kläger ist unstreitig US-amerikanischer Staatsangehöriger. Das BAMF hatte ihm dennoch die Abschiebung in die Türkei angedroht, weil Mutter und Geschwister

vom BAMF als türkische Staatsangehörige angesehen wurden. Grundsätzlich sei – so das VG Gelsenkirchen – die Bestimmung des Zielstaats in einer Abschiebungsandrohung zwar nicht von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen abhängig. Eine im Wesentlichen unsubstantiierte und auf bloßen Vermutungen beruhende Zielstaatsbestimmung stelle sich aber als willkürlich dar, wenn tatsächengestützte Anhaltspunkte (hier: Vorlage eines gültigen US-Passes) dafür bestehen, dass die abzuschiebende Person über eine andere Staatsangehörigkeit als die des Zielstaates verfügt. Dann obliege es dem BAMF, vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu klären, ob der in der Abschiebungsandrohung benannte Zielstaat verpflichtet oder bereit sei, die betroffene Person aufzunehmen.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 29.07.2024, 14a L 1051/24.A (Dokument Nr. 3993)

OVG Niedersachsen: „Anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit

Das VG Oldenburg stellt fest, dass die von der Klägerin eingereichten Unterlagen in ihrer Gesamtschau zur hinreichenden Glaubhaftmachung einer Reiseunfähigkeit genügen. Zwar handele es sich nicht um ein allen Voraussetzungen einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG genügendes Attest. Da es sich aber gleichwohl um eine fundierte fachliche Stellungnahme handele, wäre die Behörde gehalten gewesen, den Sachverhalt etwa durch die Anordnung einer amtsärztlichen Begutachtung weiter aufzuklären. Zudem ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Suizidgefahr durch begleitende Maßnahmen während des Abschiebevorgangs vorbeugen lässt. Das NdsOVG bestätigt diese Rechtsauffassung und betont, dass eine nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bescheinigung unter Berücksichtigung aller individuelle Umstände des konkreten Einzelfalls anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte gem. § 60a Abs. 2d S. 2 AufenthG begründen kann.

Anmerkung der Redaktion: Beide Gerichte machen deutlich, dass die Ausländerbehörde verpflichtet ist, die Reisefähigkeit bei entsprechend substantiiertem Vortrag der Betroffenen sorgfältig zu prüfen. Auch wenn der Gesetzgeber in § 60a Abs. 2c und d AufenthG sehr hohe formale Anforderungen an die Darlegungslast formuliert hat, kann die Reisefähigkeit nicht einfach bejaht werden, weil diese nicht vollständig erfüllt sind. Es muss immer auch nach § 60a Abs. 2d AufenthG überprüft werden, ob nicht anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkran-

kung vorliegen. Das ist richtig und geboten – denn nur, weil formale Kriterien nicht erfüllt werden, bedeutet dies noch nicht, dass die Person tatsächlich reisefähig ist. Es geht um nicht weniger als die körperliche Unversehrtheit. Die vollziehenden Ausländerbehörden müssen daher wirklich den Einzelfall betrachten und nicht bei steigendem Abschiebungsdruck mal fünf gerade sein lassen. Immer wieder haben die Gerichte in den letzten Jahren die Abschiebepaxis der Ausländerbehörden gegenüber kranken Menschen korrigiert (vgl. z. B. ANA-ZAR 01/2022, Dok. Nr. 3554 und 04/2022, Dok. Nr. 3657). Diese Verfahren zu führen, wird auch in Zukunft sehr wichtig sein – hier geht es um die Wahrung und Erhaltung der grundlegenden rechtsstaatlichen Garantien, auch wenn der Begriff des Rechtsstaats derzeit gerne in anderen Zusammenhängen gebraucht wird. (ig)

Dokumente:

VG Oldenburg, B. v. 29.04.2024, 11 B 3773/22 (Dokument Nr. 3994 a)

Niedersächsisches OVG, B. v. 22.08.2024, 13 ME 89/24 (Dokument Nr. 3994 b)

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Abschiebungshaft

LG Paderborn will Fakten statt Textbausteine

Das LG Paderborn – in dessen Zuständigkeitsbereich die größte Abschiebehaftanstalt von NRW liegt – verdeutlicht die Notwendigkeit des individuellen Sachvortrags im Haftantrag. Jede Verallgemeinerung wie die durchschnittliche Dauer von Flugbuchungen oder Abschiebevorbereitungen verböten sich im Hinblick auf den Grundrechtseingriff durch die Haft. Verärgert zeigt sich das Gericht, dass der Haftantrag umfangreiche Textbausteine zur Passersatzbeschaffung enthält – der Betroffene bzw. die ABH ist im Besitz eines gültigen Passes.

Dokument:

LG Paderborn, B. v. 31.05.2024, 5 T 74/24 (Dokument Nr. 3995)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

LG Mainz u. a. : Wechsel der anwaltlichen Pflichtvertretung

Nicht immer wählen Gerichte die nach § 62d AufenthG n. F. zu bestellende anwaltliche Pflichtvertretung nach den Interessen der betroffenen Person aus bzw. berücksichtigen eine in der Vergangenheit bereits erfolgte Bevollmächtigung. In der Praxis ergibt sich daher teils das Bedürfnis nach einem Wechsel der Vertretung.

Das LG Mainz bejaht (zutreffend) die Zulässigkeit des Wechsels jedenfalls für den (in der Praxis bei Ersthaftanordnungen regelmäßig anzutreffenden) Fall, dass der betref-

fenen Person vor der Beststellungsentscheidung faktisch kein Wahlrecht eingeräumt wurde, d. h. in Konstellationen, wo ihr ein*e Anwalt*in schlicht „vor die Nase gesetzt“ wird. Richtigerweise weist das LG darauf hin, dass das Wahlrecht durch Befragung vor, ausnahmsweise während der Anhörung zu gewährleisten ist.

Das LG Augsburg verweist auf den zeitlichen Druck, unter dem Betroffene in der Situation der Anhörung stehen. Treffen sie dort die Entscheidung für ein*e bestimmte*n Vertreter*in, so sei ein Wechsel der Pflichtvertretung analog § 143a StPO später möglich, sofern er „zeitnah“ beantragt werde (wie zeitnah, bleibt offen). Eine Störung des Vertrauensverhältnisses zur zuvor bestellten Vertretung müsse nicht vorliegen.

Auch das LG Bremen hält den Wechsel in analoger Anwendung von § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO für zulässig, weil dem Betroffenen nur eine kurze Frist zur Auswahl eine*r Bevollmächtigten gesetzt wurde, er binnen drei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Bestellung die Bestellung des Wunsch-Vertreters beantragt hat und dem kein wichtiger Grund entgegenstand. Die Entscheidung ist auch wegen ihrer Ausführungen zur (behaupteten) Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung lesenswert.

Dokumente:

LG Mainz, B. v. 07.08.2024, 8 T 149/24 (Dokument Nr. 3996 a)

LG Augsburg, B. v. 15.04.2024, 051 T 918/24 e (Dokument Nr. 3996 b)

LG Bremen, B. v. 08.04.2024, 10 T 81/24 (Dokument Nr. 3996 c)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

AG Stuttgart: Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse

Beigeordnete Pflichtanwält*innen nach § 62d AufenthG haben einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, entscheidet das AG Stuttgart. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens hatte der Bevollmächtigte die Festsetzung einer Verfahrensgebühr nach Nr. 6300 VV RVG, einer Termingebühr nach Nr. 6301 VV RVG sowie der Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG nebst Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG beantragt. Der Bezirksrevisor erhob Einspruch: Eine gesetzliche Grundlage sei nicht geregelt, die Beordnung nach § 62d AufenthG führe nicht zwangsläufig zu einem Vergütungsanspruch. Die bestehende Regelungslücke sei auch nicht planwidrig, nachdem der Rechtsausschuss des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 (BR-Drs. 21/1/24) auf diese hingewiesen habe.

Das AG verweist auf die Auffangnorm des § 45 Abs. 3 RVG, nach der auch andere Beordnungen gem. FamFG oder StPO vergütet würden. Der deutschen Rechtsordnung sei „eine gerichtliche Beordnung eines

Rechtsanwalts ohne entsprechenden Vergütungsanspruch grundsätzlich fremd“. Sinn und Zweck der Beordnung sei, Betroffenen eine angemessene Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Annahme, ein*gerichtlich verpflichtend beizuordnende*r Rechtsanwält*in würde das Mandat ohne gesetzlichen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse übernehmen, sei „lebensfremd“.

Dokument:

AG Stuttgart, B. v. 10.07.2024, 527 XIV 271/24 (Dokument Nr. 3997)

Einsender: HRRF-Newsletter

BGH: Verspätete Meldung an BAMF macht Dublin-Haft rechtswidrig

Meldet eine Behörde den Aufgriff eines unerlaubt eingereisten Ausländers wegen einer Namensgleichheit erst mit einer Verzögerung von zwölf Tagen an das BAMF, stellt das einen Verstoß gegen das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot dar und macht die Haft rechtswidrig. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Fristen zur Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs aus Art. 28 Dublin-III-Verordnung gleichwohl gewahrt wurden.

Dokument:

BGH, B. v. 11.06.2024, XIII ZB 36/21 (Dokument Nr. 3998)

BGH: Änderungen eines Haftantrags müssen mitgeteilt werden

Wenn ein Haftantrag ergänzt oder geändert wird, müssen dem Betroffenen jedenfalls wesentliche Ergänzungen oder Änderungen vor der Anhörung mitgeteilt und erforderlichenfalls übersetzt werden, so der BGH. Werde das unterlassen, werde das rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt und die Haft rechtswidrig.

Dokument

BGH, B. v. 11.07.2024, XIII ZB 49/21 (Dokument Nr. 3999)

Einsender: Frank Gockel, HfMiA Büren

LG Halle: Unterlassene Anwaltsladung im Abschiebehaftverfahren verletzt Grundsatz des fairen Verfahrens

Der Betroffene erklärte im Rahmen des Abschiebeverfahrens in seiner Anhörung vor dem AG am 13.03.2024 gegen 11:30 Uhr ausdrücklich, er werde sich nur über seinen Anwalt äußern. Das AG bestellte daraufhin am noch am selben Tag den gewünschten Anwalt. Am 14.03.2024 wurde der Betroffene jedoch bereits abgeschoben, ohne dass zuvor eine weitere Anhörung stattfand. Das LG Halle lässt ausdrücklich offen, ob aufgrund der Neuregelung in § 62d AufenthG nun grundsätzlich im Vorfeld einer Anhörung ein*

anwaltliche*r Vertreter*in zu bestellen ist, wenn der Betroffene noch unvertreten ist. Jedenfalls aber sei, wenn er auf die Anwesenheit seines Anwalts Wert lege, diesem bereits nach bisheriger BGH-Rechtsprechung die Teilnahme an der Anhörung zu ermöglichen. Daher hätte das AG allenfalls eine kurz befristete einstweilige Haftanordnung gem. § 427 FamFG erlassen dürfen, um die Anhörung in Gegenwart des Anwalts alsbald nachzuholen.

Dokument:

LG Halle, B. v. 10.05.2024, 1 T 65/24 (Dokument Nr. 4000)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Migrationsstrafrecht

BGH: Vermögensvorteil durch hinterzogene SV-Abgaben als Schleusermerkmal

Ukrainische Staatsangehörige reisten – vor dem Krieg – als Positivstaater visumfrei in das Bundesgebiet ein und nahmen unerlaubte Beschäftigungen auf. Der Arbeitgeber hinterzog Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer. Der BGH folgt zunächst seiner angestammten Linie, wonach eine vorsätzliche und rechtswidrige Vortat mit Aufnahme der Beschäftigung begann. Er sieht den Tatbestand einer Schleusung i. S. d. § 96 AufenthG als gegeben an. Die Strafbarkeit des Schleusers erfordert im zweiten Schritt die Erfüllung eines Schleusermerkmals, hier eines wirtschaftlichen Vorteils. Diesen sieht der BGH in den ersparten Kosten für Sozialabgaben und Lohnsteuer. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Schleusung müsse nicht bestehen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung wird von Kretschmer in NJW 2024, 2196 kritisch besprochen. Die Schleusermerkmale dienen dem Schutz vor Ausbeutung der Geschleusten, nicht dem Schutz der öffentlichen Kassen. (ka)

Dokument:

BGH, B. v. 08.05.2024, 1 StR 464/23 (Dokument Nr. 4001)

OVG NRW: Defizitäre Gefahrenprognose bei Schutzausschluss

In seinem vielbeachteten Syrien-Urteil befasst sich das OVG NRW auch mit der Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 AsylG. Dieser regelt den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus bei Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat vor der Aufnahme als Flüchtling. Der Kläger war in Österreich zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6

Monaten verurteilt worden wegen bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern. Im Verfahren vor VG und OVG bestritt er die Tat. Das OVG führt aus, Vergleichsmaßstab für das österreichische Strafurteil sei § 97 AufenthG, der als Verbrechenstatbestand ausgestaltet sei. § 3 Abs. 2 AsylG erfordere keine gefahrenabwehrrechtliche (Zukunfts-)Prognose. Die Norm diene der Sicherung der Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme. Aus dem Strafrahmen von einem bis 10 Jahren leitet der Senat die besondere Schwere der Straftat her.

Anmerkung der Redaktion: Das OVG wertet umfassend die Rechtslage in anderen EU-Staaten aus, was Tatbestand und Strafandrohung des Einschleusens betrifft. Gleichwohl bleiben wesentliche Fragen offen. So vertritt UNHCR ebenso wie ein Teil der Literatur die Auffassung, der Begriff der schweren nichtpolitischen Straftat betreffe ausschließlich Kapitaldelikte, BVerwG und EuGH wollen zusätzlich Taten einbeziehen, die ihrem Unwertgehalt nach Kapitaldelikten gleichstehen. Der EuGH verlangt aber eine umfassende Prüfung der Umstände des Einzelfalls (EuGH, U. v. 13.09.2018, Rs. C-369/17). Der Senat zitiert zwar diese Entscheidung, braucht aber dann ganze vier Sätze für die Einzelfallprüfung. Es findet keine Auseinandersetzung mit der Tatsache statt, dass das konkrete Strafmaß bei 2 Jahren und 6 Monaten lag. Das ist – gemessen am Strafrahmen – nach österreichischem wie deutschem Recht bei weitem unterdurchschnittlich. Dem OVG scheint der allgemeine Unwertgehalt der Schleuserdelikte dann doch gewichtiger als die Urteilsgründe und das Strafmaß im Einzelfall. Das kann man im Ergebnis so sehen, weil die Norm des § 3 Abs. 2 Nr. 2 AsylG verhindern will, dass der Täter sich durch Asylantragstellung in einem anderen Staat der Strafverfolgung entzieht und die Anwendung der Norm kein Strafurteil voraussetzt; liegt aber ein Strafurteil vor, sind der Auslegung durch die EuGH-Rechtsprechung Grenzen gesetzt. Unberücksichtigt lässt der Senat die Frage, ob der Abschluss der Strafvollstreckung und die mögliche Resozialisierung des Täters im Rahmen des ultima-ratio-Prinzips der Vorschrift deren Anwendung im Einzelfall hindern. Der Kläger selbst allerdings gab sich derart uneinsichtig, dass der Senat ihn der Lüge zieh. Merke: Rechtskräftige Strafurteile sollte man in aller Regel im verwaltungsrechtlichen Verfahren etwa im Ausweisungsrecht oder bei asylrechtlichen Ausschlussstatbeständen zugrundelegen und von der Schuld des Täters ausgehend argumentieren. Die Zitate aus dem OVG-Urteil zeigen, auf welche Weise man Eigentore schießen kann. (ka)

Dokument:

OVG NRW, U. v. 16.07.2024, 14 A 2847/19.A (Dokument Nr. 4002)

Streit um die Bezahlkarte

Um die Bezahlkarte für Bezieher von AsylbLG hat nach dem politischen nun der juristische Streit begonnen. Nach ersten positiven Entscheidungen zeichnet sich zunehmend eine für Betroffene nachteilige Linie ab.

In einer frühen Eilentscheidung hatte das SG Hamburg (S 7 AY 410/24 ER) noch die pauschale Deckelung des Barbetrags auf 50 EUR pro Kopf (Minderjährige 10 EUR) für nicht vereinbar mit der staatlichen Pflicht gehalten, im Zuge der nach § 3 AsylbLG n. F. zu treffenden Ermessensentscheidung über die Art der Erbringung der Leistungen die „örtlichen Verhältnisse und unterschiedlichen Lebenslagen“ (BT-Drs. 20/11006, S. 102) angemessen zu berücksichtigen. Das SG Nürnberg (S 11 AY 15/24) wies darauf hin, dass in Altfällen als dauerhafte Geldzahlung bewilligte Leistungen weiterhin in gleicher Form zu erbringen seien, und unterstrich ebenfalls die Erforderlichkeit einer – dokumentierten und einzelfallbezogenen – Ermessensentscheidung.

In einem Beschwerdeverfahren hat dagegen das LSG Hamburg bereits einen Anordnungsgrund verneint. Dem Antragsteller sei zuzumuten, bis zum Hauptsacheverfahren die Beschränkung auf einen monatlichen Barbetrag i. H. v. 50 EUR nebst weiteren 135 EUR via Bezahlkarte hinzunehmen. Ein „wesentlicher Nachteil“ sei nicht ersichtlich. Wolle der Antragsteller, wie vorgetragen, an verschiedenen Orten mit Bargeld zahlen, so stehe ihm dies im Rahmen der möglichen Bargeldabhebung offen. „In der Begrenzung dieser konkreten Möglichkeiten“ liege „noch kein wesentlicher Nachteil“, sondern dies sei „der gesetzlich geregelten Zulässigkeit einer anderen Erbringung von Leistungen als durch Bargeld immanent.“ Das LSG erörtert weder die Pflicht zur Ermessenausübung noch die möglichen verfassungsrechtlichen Implikationen der Bezahlkarte. Mit vergleichbarer Begründung kassierte das LSG am 17.09.2024 (L 4 AY 11/24 B ER) auch den vorstehend genannten, positiveren Beschluss des SG Hamburg.

Die Argumentation des LSG Hamburg wird aufgegriffen von mehreren Kammern des SG München, die den Behörden ein weites Ermessen einräumen: Eine Verpflichtung zur Gewährung von Geldleistungen komme nur bei Ermessensreduktion auf Null in Betracht. Diese wird jeweils verneint und den Antragstellenden die Darlegungslast aufgebürdet, welche konkreten Ausgaben in welchen konkreten Geschäften bzw. auf Flohmärkten nicht aus dem zugewiesenen Barbetrag von 50 EUR pro Kopf und Monat gedeckt werden könnten. Es sei „zumutbar, die... begehrten Güter in solchen Geschäften zu erwerben, in denen Kartenzahlung akzeptiert“ werde. Auch ein spezifischer höherer Bargeldbedarf wegen

einer Erkrankung müsse zunächst von den Betroffenen selbst dargetan werden (bspw. B. v. 18.09.2024, S 16 AY 68/24 ER).

Anmerkung der Redaktion: *Auch wenn sich kurzfristig eine Tendenz zu einer den Betroffenen nachteiligen Rechtsprechung abzuzeichnen scheint: Die mit der Einführung der Bezahlkarte verbundenen Rechtsfragen bedürfen dringend der weiteren Aufklärung. Neben den vom LSG Hamburg und SG München übergangenen grundsätzlichen Fragen, ob die Beschränkung der Erbringung des (vom BVerfG für erforderlich gehaltenen!) soziokulturellen Existenzminimums jenseits eines gedeckelten Barbetrags auf die Karte einer gesetzlichen Grundlage bedarf und ob die Behörde in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung über die Höhe des Barbetrags zu treffen hat (so zutreffend SG Hamburg und SG Nürnberg), wird insbesondere auch zu klären sein, ob die pauschal von der Ministerpräsident*innenkonferenz empfohlenen Barbeträge hinreichend sind, um die spezifischen Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (z. B. Schwangere, Alleinerziehende mit Kindern, Schulkinder, Menschen mit Behinderung) zu decken. Für diese Personen sollte mit individueller Begründung ein höherer Bargeldanteil beantragt werden. Ferner sollte detailliert dargelegt werden, wenn Bedarfe tatsächlich aus dem monatlichen Barbetrag nicht (auch nicht durch Ausweichen auf andere Bezugsquellen) gedeckt werden können. Mindestens da, wo entsprechende Bedarfe begründbar sind, wird die Verwaltung um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall nicht herumkommen – mit der Folge, dass der Bearbeitungsaufwand durch die Bezahlkarte steigen statt sinken könnte. Im Hintergrund steht unverändert die weitreichendere Frage, ob die gesetzgeberische Intention, Geflüchtete in der Verfügungsautonomie über das ihnen von verfassungs wegen zustehende soziokulturelle Existenzminimum massiv einzuschränken, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Schon jetzt mussten die Bundesländer nachbessern und z. B. Überweisungen aus dem Kartenguthaben in vielen Fällen ermöglichen (hh)*

Dokumente:

SG Hamburg, B. v. 18.07.2024, S 7 AY 410/24 ER (Dokument Nr. 4003 a)

SG Nürnberg, B. v. 30.07.2024, S 11 AY 15/24 ER (Dokument Nr. 4003 b)

LSG Hamburg, B. v. 24.07.2024, L 4 AY 8/24 B ER (Dokument Nr. 4003 c)

SG München, B. v. 29.08.2024, S 42 AY 63/24 ER (Dokument Nr. 4003 d)

SG München, B. v. 04.09.2024, S 52 AY 65/24 ER (Dokument Nr. 4003 e)

SG München, B. v. 18.09.2024, S 16 AY 68/24 ER (Dokument Nr. 4003 f)

BSG stellt Leistungseinschränkungen in Dublin-Fällen auf den Prüfstand

Das BSG entschied am 26.07.2024 in zwei Verfahren über die Auslegung von § 1a

Abs. 7 AsylbLG, wonach Leistungen an Schutzsuchende nur noch sehr eingeschränkt gewährt werden, wenn ihre Asylanträge in Deutschland wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats als unzulässig abgelehnt wurden.

Anders als das vorinstanzlich mit den beiden Verfahren befasste BayLSG geht das BSG davon aus, § 1a Abs. 7 AsylbLG habe keinen Sanktionscharakter, so dass der Tatbestand nicht um das ungeschriebene Merkmal des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung ergänzt werden müsse. Die in der Norm vorgesehene Einschränkung des Leistungsniveaus liege vielmehr in der unmittelbar bevorstehenden Überstellung in einen anderen Dublin-Staat begründet. Daraus folge, dass eine Leistungseinschränkung, die auf Grundlage von § 1a Abs. 7 AsylbLG erfolgte, jedenfalls mit Ablauf der Überstellungsfrist wieder aufzuheben sei (B 8 AY 7/23 R).

Außerdem legte das BSG dem EuGH die Frage vor, ob eine Regelung wie § 1a Abs. 7 AsylbLG mit dem durch Art. 17 EU-AufnahmeRL 2013/33/EU vorgeschriebenen Mindestniveau für die Gewährung von Leistungen an Schutzsuchende vereinbar ist, wonach die Leistungen einem „angemessenen Lebensstandard“ entsprechen sollen. Sollte dies nicht der Fall sein, fragt das BSG, ob ein in Deutschland gestellter Asylantrag bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats als Folgeantrag im Sinne von Art. 20 EU-AufnahmeRL anzusehen sei und ob Art. 20 EU-AufnahmeRL dann Einschränkungen erlaube, wie sie § 1a Abs. 7 AsylbLG vorsieht (B 8 AY 6/23 R).

Dokumente:

BSG, *Terminsberichte* v. 26.07.2024, B 8 AY 6/23 R und B 8 AY 7/23 R (Dokument Nr. 4004)

Anwaltspraxis

Internetlinks/-angebote/ Hinweise auf Publikationen

Arbeitshilfe zum privilegierten Elternnachzug für Fachkräfte

Das Büro der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein hat eine Arbeitshilfe veröffentlicht zu den neuen Möglichkeiten des Nachzugs von Eltern und Schwiegereltern zu Fachkräften (§ 36 Abs. 3 AufenthG). Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, wie Menschen mit Schutzstatus oder humanitärem Aufenthaltsrecht davon profitieren können, sofern sie einen Spurwechsel in einen Fachkraftaufenthalt vornehmen können.

Dokument:

Landesbeauftragte SH, Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug, Handreichung für die Beratungspraxis (Dokument Nr. 4005)

Fachinformation zum Familiennachzug von und zu minderjährigen Flüchtlingen

Der DRK-Suchdienst hat am 12.08.2024 eine Informationsbroschüre zur Bedeutung des EuGH-Urteils vom 30.01.2024, Rs. C-560/20, für die Praxis der Familiennachzugsverfahren zu Kindern mit Flüchtlingsstatus in Deutschland herausgegeben. Darin geht es auch um den Nachzug vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesener Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind.

Dokument:

DRK, Fachinformation zum Familiennachzug von und zu minderjährigen Flüchtlingen (Dokument Nr. 4006)

Neue Richtwerte bei BAföG und § 2 Abs. 3 AufenthG

Zum 25.07.2024 haben sich die BAföG-Sätze erhöht. Dies hat Auswirkungen auf die Richtwerte nach § 2 Abs. 3 AufenthG, nach denen der Lebensunterhalt für die Aufenthaltstitel zum Zwecke von Ausbildung oder Studium als gesichert gilt.

- § 16b AufenthG (Studium): i. d. R. Einkommen von 992 EUR statt 934 EUR.
- § 16a AufenthG (bei betrieblicher Ausbildung): Richtwert von 781 auf 822 EUR erhöht.
- § 16g AufenthG (Alternative zur Ausbildungsdundung): Richtwert von 632 auf 666 EUR erhöht.

Eine aktualisierte Tabelle mit den neuen Werten bei Ausbildung und Studium sowie mit den unveränderten Werten bei Aufenthalt für die Erwerbstätigkeit hat die GGUA zur Verfügung gestellt.

Dokument:

GGUA (Münster), Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalt zu Bildungs- und Erwerbszwecken (Dokument Nr. 4007)

Gemeinsames Statement zur GEAS-Reform

26 zivilgesellschaftliche Organisationen veröffentlichen ein gemeinsames Statement zu Prioritäten bei der Umsetzung der GEAS-Reform. Betont wird von den Verfasser*innen, EU-Recht sei stets entsprechend der EU-Grundrechtecharta menschenrechtskonform anzuwenden. So müssten z. B. die Rechte auf Asyl, auf Freiheit und auf einen effektiven Rechtsbehelf geachtet und die Beach-

tung einschlägiger internationaler Verträge (z. B. UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention) gewährleistet werden. Zur gesetzlichen Umsetzung der GEAS-Rechtsakte in Deutschland fordern die Organisationen:

- Starkes Menschenrechts-Monitoring
- Vulnerable Gruppen identifizieren und schützen
- Faire und sorgfältige Asylverfahren
- Unabhängige und durchgängige Asylverfahrensberatung
- Rechtsschutz stärken
- Keine Inhaftierung schutzsuchender Menschen
- Kinder schützen und unterstützen
- Menschenwürdige Aufnahme

Dokument:

Pro Asyl, DAV ArGe Migrationsrecht, RAV u. a., Gemeinsames Statement zur Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland (Dokument Nr. 4008)

Gutachten zur Lage der türkischen Justiz

Ein von Pro Asyl in Auftrag gegebenes Gutachten befasst sich auf fast 140 Seiten mit der Praxis der Strafverfolgung in der Türkei in Fällen, in denen die Vorwürfe einen politischen Bezug haben. Als Quelle dienen u. a. Interviews mit türkischen Rechtsanwält*innen. Das Gutachten legt nahe, dass Strafverfahren häufig unfair geführt, Tatbestände extensiv ausgelegt werden und vielen Urteilen ein Polit-Malus innewohnt. Auch beschäftigt sich die Studie mit der Einschränkung von Verteidigungsrechten.

Dokument:

Pro Asyl, Zur Lage der Justiz in der Türkei, September 2024 (Dokument Nr. 4009)

Übersicht zur europäischen Rechtsprechung

Das nationale Koordinationsteam von ELENA (European Legal Network on Asylum) stellt eine Übersicht europäischer Rechtsprechung zum Asyl- und Migrationsrecht (EGMR, EuGH, nationale Gerichte) zur Verfügung. Das Dokument ist thematisch geordnet, soll fortlaufend aktualisiert werden und ist frei verfügbar unter <https://rechtsberaterkonferenz.de/entscheidungssammlung-2024/>.

Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebot der ArGe Migrationsrecht im DAV

- 09.11.2024, 9:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Aktuelles zum Flüchtlingsrecht“
Referentinnen: RAinnen Claire Deery und Regina Jördens-Berneburg

Seminarangebote des RAV

- 07./08.11.2024, jew. 09:00-12:30 Uhr: Online-Seminar „Migrationsrecht – Duldungen“
Referent*innen: RA Jan Bornkessel und Andrea Würdinger
- 09.11.2024, 10:00-16:00 Uhr: „Ausländerrechtliche Grundkenntnisse für Strafverteidiger*innen“, Berlin
Referent: RA Björn Cziersky-Reis

Seminarangebote der Deutschen Anwaltakademie

- 07.11.2024, 09:30-15:45 Uhr: Online-Seminar „Familienzusammenführung“
Referent: RA Thomas Oberhäuser
- 21.11.2024, 09:00-18:00 Uhr: „Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0“, Essen,
Referent: RA Christoph von Planta
- 22.11.2024, 09:00-18:00 Uhr: „Verteidigung ausländischer Tatverdächtiger – die Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht“, Essen
Referent: RA Manuel Kabis
- 28.11.2024, 14:30-20:00 Uhr: „Arbeitsmigration: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang“, Offenbach
Referentin: RAin Bettina Offer

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts

- 14.11.2024, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Identitätsklärung und Passpflicht“, online 2,5 Stunden;
Referent: Prof. Dr. Stephan Hocks
 - 25.11.2024, 13:30-19:00 Uhr: Online-Seminar „Update Migrationsrecht“
Referent: RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Der Raum der Freiheit wird zum stillen Kämmerlein

„Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, so lautet der Programmsatz des Art. 67 AEUV. Die Begriffe „Freiheit“ und „Recht“ wirft die ganz große Koalition in Deutschland über Bord, weil ein Syrer in Deutschland und nicht in Bulgarien gemordet hat. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen setzt eine unvorhergesehene ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit in dem betreffenden Mitgliedstaat voraus, Art. 25a SGK. Eine solche Bedrohung soll nun also laut BMI ausgehen von Menschen, die gem. Art. 31 GFK nicht strafbar-illegal einreisen und die ein Recht auf Äußerung eines Asylbegehrens haben, Art. 6 EU-AsylverfahrensRL. Welcher Mitgliedstaat schlussendlich für die Bearbeitung des Begehrens zuständig ist, regelt derzeit die Dublin-III-VO. Die Notlage soll wohl in der mangelnden Funktionsfähigkeit der Dublin-III-VO bestehen. Nur: Wer sind die größten Profiteure der VO? Die Mitgliedstaaten ohne Außengrenzen. Und wer hat Länder mit Außengrenzen wie Italien Jahre lang im Stich gelassen wegen fehlender Zuständigkeit? Deutschland wollte zu Beginn der Lampedusa-Krise Decken und Zelte liefern! Jetzt wird lamentiert über die fehlende Aufnahmewilligkeit von Italien, Bulgarien und anderen. Statt die EU zu einen, greift man zur kleindeutschen Lösung. Die Freiheit des Personen- und Warenverkehrs sowie die Unionsbürgerschaft gehören zu den größten Fortschritten der Nachkriegszeit. Wer diesen EU-Markenkern in Frage stellt, stärkt Exit-Fantasien allerorten. Die neueste Idee gegen Flüchtlingsbewegungen hatten weder Italiens Faschisten noch Geert Wilders, nein, da reicht eine Nancy Faeser aus der Partei August Bebel und Willy Brandts: Inhaftierung aller „illegaler“ Migrant*innen bis zum Abschluss des Dublin-Verfahrens (tagesschau.de vom 10.09.2024). Wegen einer solchen gesetzlichen Haftregelung haben die Verwaltungsgerichte Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens bescheinigt. Haft zur Klärung von Verfahrensfragen! Ohne konkrete Fluchtgefahr? Womöglich schon vor vollziehbarer Abschiebungsanordnung? Wie kann man

sich von einer hysterisch geführten öffentlichen Debatte derart treiben lassen, dass man den Kern der EU-Verfassung samt der Prinzipien von Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit opfert? (ka)

Medialer Angriff auf den Rechtsstaat

Bereits 2018 machte Alexander Dobrindt eine Anti-Abschiebe-Industrie aus, welche die Bemühungen des Rechtsstaates sabotiert und so die Öffentlichkeit gefährdet. Nach dem schrecklichen Attentat in Solingen (23.08.2024) wird deutlich, dass unserem Rechtsstaat tatsächlich von ganz anderer Seite Ungemach droht.

Drei Tage nach dem Attentat berichtet der für WDR und NDR tätige Journalist Manuel Bewarder bei „Tagesschau24“ über das Asylverfahren des mutmaßlichen Attentäters von Solingen. Da der Tatverdächtige bereits wenige Tage nach Erhalt seines Dublin-Bescheides gegen diesen geklagt hatte, sei der Mann offenbar sehr gut und schnell anwaltlich vertreten gewesen, so der Investigativjournalist. Bei der beauftragten Kollegin handle es sich um eine Asylrechtsspezialistin. Laut Internetbewertungen seien viele ihrer Mandant*innen sehr zufrieden mit ihrer Arbeit. Die Kollegin wisse anscheinend sehr genau, wie man Lücken im Gesetz ausnutze.

Auf schriftliche Kritik hin, dass seine Berichterstattung in Teilen falsch und im Ganzen unangemessen tendenziös sei, antwortet der Journalist zwar prompt, aber uneinsichtig.

Es kam, wie es kommen musste. Nur allzu dankbar greifen noch verantwortungsloser agierende Medien die Recherchen von Bewarder und seinen Kolleg*innen auf. Wenige Tage nach dem „Tagesschau“-Bericht titelt die „Bild“-Zeitung: „Asyl-Anwältin: Half sie dem Solingen-Terroristen, seiner Abschiebung zu entgehen?“ Unter der Schlagzeile ein kaum unkenntlich gemachtes Foto der Kollegin. Die „Welt“ setzt nach: „Die juristischen Helfer von Issa Al Hassan“. Der medialen Hetze folgen Taten. Angehörige der sogenannten „Identitären Bewegung“ demonstrieren vor der Kanzlei der Dresdener Kollegin, werfen ihr eine Mitschuld am islamistischen Attentat vor, bedrohen sie. Der Kollegin wird auf allen erdenklichen Kommunikationswegen nachgesetzt. In den nächsten Tagen erhalten zahlreiche weitere im Migrationsrecht tätige Kolleg*innen Bedrohungen per E-Mail.

Die allzu offensichtlichen Kausalitäten der Geschehnisse sind erschreckend: Ein schlecht recherchierter und vor Andeutungen nur so wimmelnder Bericht führte zu einer fatalen Spirale aus sich verschärfender medialer Hetze gegen eine einzelne Kollegin. Der medialen folgte schnell die tatsächliche Hetze in Form strafrechtlich relevanter Beleidigungen und Bedrohungen – erst gegen eine einzelne Kollegin, dann gegen viele „Flüchtlingsanwält*innen“.

In Zeiten, in denen die Politik der Mitte einmal mehr die kühnsten Erwartungen eines Alexander Gauweiler zu übertreffen scheint und längst von der Getriebenen zur Antreiberin einer gesellschaftlichen Hysterie um das Thema Migration wird, täte die vierte Gewalt gut daran den Diskurs zu versachlichen, statt die diffusen gesellschaftlichen Ressentiments und Ängste zu schüren. Der Politikwissenschaftler Claus Leggewie beklagt zu Recht im politischen Feuilleton des DLF, dass die Migration längst zur medialen Fata Morgana geworden sei.

Wenn sich Rechtsanwält*innen für ihre legitime Arbeit rechtfertigen müssen; wenn Kolleg*innen bedroht werden, weil sie die vermeintlich falschen Mandant*innen vertreten, dann zeugt ein solches mediales und gesellschaftliches Klima von einer realen Gefahr für unseren Rechtsstaat.

Auf die unsägliche Berichterstattung folgten sehr zeitnah deutliche Stellungnahme u. a. des DAV und der BRAK. Kolleg*innen wehrten sich mit Beschwerden an den Deutschen Presserat gegen die unhaltbare Verquickung von legitimer anwaltlicher Arbeit und islamistischem Terror. Gegen die Versender der Drohmails wurde vielfach Strafanzeige gestellt.

Mit dieser Art der Berichterstattung schüren Teile der Medien Vorbehalte gegen den Rechtsstaat, zu dem die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gehört. Ob dies in den heutigen politischen Zeiten hilfreich ist, müssen die einzelnen Journalist*innen für sich selbst beantworten. Als Anwaltschaft dürfen wir dies jedoch keinesfalls hinnehmen.

RA Simon Hagemann, Göttingen